

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (herrmann.familie@web.de)
Herrn
Jost Herrmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 03.04.2019	Unser Zeichen G4-6745-1-457	Bearbeiterin Frau Rehman	München 13.05.2019
	Telefon 089 1261-1211	Zimmer WIN9-1031	E-Mail Martina.Rehman@stmi.bayern.de

Ihr Besuch in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt am 01.04.2019

Sehr geehrter Herr Herrmann,

vielen Dank für Ihre Fragen im Nachgang zu unserem gemeinsamen Besuch in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt, die ich Ihnen gerne beantworte wie folgt:

zu 1.

Sind in den Dependancen auch verschiedene Behörden vertreten?

Hier hörten wir: nicht alle und nicht in allen. Aber es gibt einen Shuttle-service, so dass die Asylbewerber leicht die Termine wahrnehmen können.

Trifft das auch für Waldkraiburg und GAP zu?

Alle an den Verfahrensschritten im ANKER beteiligten Behörden, nämlich

- Unterbringungsverwaltung
- Zentrale Ausländerbehörde
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Unabhängige Asylverfahrensberatung (BAMF)

- örtlicher Träger (Sozialämter)
- Verwaltungsgerichte (Rechtsantragsstelle)
- Bundesagentur für Arbeit
- Landesamt für Asyl und Rückführungen (nicht Teil des ANKERs Oberbayern, nur örtlich auf dem Gelände der ANKER-Einrichtung)

sind nur in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt vor Ort.

In den Unterkunfts-Dependancen des ANKERs Oberbayern (Fürstenfeldbruck, Garmisch, Ingolstadt, München und Waldkraiburg) gibt es die Ansiedlung der o. g. Behörden nicht – hier ist behördlicherseits ausschließlich die Unterbringungsverwaltung vor Ort. In München gibt es zudem eine BAMF-Außenstelle und die ZAB, so dass die in München sowie in den Unterkunfts-Dependancen GAP und Waldkraiburg Untergebrachten ihre Behördengänge in München mittels Bahn oder Bus erledigen können.

zu 2.

Wie ist die Klassenstärke beim Schulunterricht?

Wir hörten: 31; zwei Lehrer*innen

Die Klassenstärke der Deutschklassen der Grund-, Mittel- und Berufsschulen innerhalb der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und den Unterkunfts-Dependancen in Ingolstadt orientiert sich grundsätzlich an der für Deutschklassen vorgeschriebenen Schülerzahl, die 33 Kinder pro Klasse vorsieht. Aufgrund der sehr hohen Fluktuation im ANKER unterliegt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht besuchen, ständigen Schwankungen. Bei Bedarf werden Deutschklassen geteilt bzw. Schülerinnen und Schüler in differenzierten Gruppen unterrichtet. Hierfür werden zusätzliche Lehrkräfte und eine Drittkraft eingesetzt.

zu 3.

Wird die Schulpflicht kontrolliert?

Hier ahnen wir: Das ist schwer möglich, da die Lehrenden keinen Überblick haben, wo wer ist und was er/sie gerade tun muss.

Grundsätzlich werden alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler postalisch und persönlich über ihre Schulpflicht informiert. Bei allen Schülerinnen und Schülern überprüft und dokumentiert die zuständige Lehrkraft täglich die Anwesenheit. Im Falle von unentschuldigtem Fehlen erfolgt durch die Lehrkräfte eine Meldung an die Unterkunftsverwaltung bzw. den Betreiber. Nach Möglichkeit erfolgt eine zeitnahe Klärung bei den Erziehungsberechtigten.

zu 4.

Kommen Schüler*innen ins Ankerzentrum zurück, die vorher schon in Regelschulen waren?

Grundsätzlich findet die Beschulung für Schülerinnen und Schüler, die in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und Unterkunfts-Dependance in Ingolstadt untergebracht sind, innerhalb der Einrichtung in den entsprechenden Deutschklassen statt. Die Entscheidung, ob ein Kind die Deutschklasse oder eine Regelklasse besucht, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung. Der Besuch der Regelklasse ist dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin am Regelunterricht erfolgreich teilnehmen kann.

zu 5.

Gibt es Deutschunterricht für Erwachsene?

Hier haben wir einen Erstorientierungskurs vom BFZ erlebt. Für Menschen aus sicheren Herkunftsländern ist er nicht offen.

Seit dem 01.08.2018 stehen allen Bewohnern – auch denen mit schlechter Bleibeperspektive – aus nicht sicheren Herkunftsländern in der ANKER-Einrichtung und den Unterkunfts-Dependancen in Ingolstadt sogenannte Erstorientierungskurse mit 300 Unterrichtseinheiten zur Verfügung. Soweit Plätze frei sind, können diese auch von Personen aus sicheren Herkunftsländern besucht werden.

Wie sieht es mit Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind?

Siehe obige Ausführungen.

zu 6.

Wie ist die Nachfragen nach Erstorientierungskursen? Reichen die angebotenen Kurse aus? Wir haben lediglich einen Kurs gesehen.

Neben der ANKER-Einrichtung werden auch an allen Standorten der Unterkunft-Dependancen in Ingolstadt Erstorientierungskurse angeboten. Zusätzliche Nachfragen führen zu erweiterten Kursangeboten.

zu 7.

Wer bietet Tagesstrukturierende Maßnahmen an?

Wir hörten: Träger und Caritas

Gibt es Übersichten über den Umfang?

In der ANKER-Einrichtung und in den Unterkunft-Dependancen in Ingolstadt werden durch den Dienstleister PulsM täglich zwischen 2 bis 6 Stunden Aktivitäten für alle Bewohnergruppen (Frauen/Männer/Jugendliche/Kinder) angeboten.

Dieses Programm variiert wöchentlich und findet grundsätzlich zwischen den jeweiligen Essenzeiten statt. Zudem wird für Kinder im Kindergartenalter ein Spielraum angeboten, der vormittags für Kinder und Eltern geöffnet ist. Eine Betreuerin des Dienstleisters begleitet den Aufenthalt im Spielzimmer. Sowohl Ehrenamtliche als auch die Caritas runden dieses Angebot mit besonderen Veranstaltungen (Clown Show, Kasperltheater, etc.) ab.

Neben den tagesstrukturierenden Angeboten stehen den Bewohnern auch Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zur Verfügung. Die Einsatzbereiche umfassen Dolmetscherdienste, Unterstützung in der Wäscherei, Unterstützung der eingesetzten Hausmeister und Grünanlagenpflege usw. Derzeit üben ca. 120 Bewohner der ANKER-Einrichtung solche Arbeitsgelegenheiten aus.

zu 8.

Reicht die Anzahl der Hebammen aus?

Hier hörten wir von FFB, dass ein großer Engpass bestünde. Wie sieht es in den anderen Ankerzentren aus?

Die ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt wird von einer Hebamme mit 15 Stunden pro Woche von Montag bis Freitag betreut. Die Regierungen sind bemüht, in allen ANKER-Einrichtungen und Unterkunft-Dependancen ein be-

darfsorientiertes Angebot zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Hierunter kann auch die Versorgung durch Hebammen fallen; dies ist im Lichte der begrenzten Anzahl an verfügbaren Hebammen mitunter eine besondere Herausforderung. Den Bewohnerinnen steht es daneben frei, mit einem Behandlungsschein des zuständigen Sozialamts das allgemeine medizinische Angebot zu nutzen und selbstständig eine Hebamme ihrer Wahl aufzusuchen.

zu 9.

Wie sieht es mit Wasserkocher und Babyflaschenwärmer aus?

Wir hörten: In Manching stehen diese in Teeküchen zur Verfügung, dürfen aber nicht mit ins Zimmer genommen werden. In FFB muss man offensichtlich den Sicherheitsdienst fragen. Kann das sein?

In der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und den angegliederten Unterkunfts-Dependancen stehen den Bewohnern entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung (z. B. Vaporisatoren, Fläschchenwärmer), um Baby- oder Kindernahrung zubereiten zu können. In der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt werden ab Mitte Mai 2019 zudem Teeküchen eingerichtet. Die Freigabe von Geräten muss stets unter Beachtung brandschutzrechtlicher Vorgaben gehandhabt werden. In Fürstenfeldbruck sind die Geräte 24 Stunden täglich in den Teamleiter-Büros des Sicherheitsdienstes erhältlich.

zu 10.

Sind die Zimmer abschließbar?

Hier hörten wir: Aus feuerpolizeilichen Gründen Nein, aber die Spinde.

Zwar ist eine generelle Abschließbarkeit der Unterkunftsräume wegen brandschutzrechtlicher Vorgaben sowie weiterer Sicherheitsaspekte und der besonderen Belegungssituation nicht möglich. Im Falle der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder oder sonstiger vulnerabler Personengruppen wird jedoch grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Abschließbarkeit des Zugangs vorgesehen ist oder die erforderliche Sicherheit durch Bewachung gewährleistet wird. In der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt gibt es solche geschützten Bereiche, die über sog. Transponder zugänglich sind. In der Unterkunfts-Dependance Funkkaserne gibt es ein gesondertes Haus, das allein reisenden Frauen (mit Kindern) vorbehalten ist und vom Sicherheitsdienst am Eingang

bewacht wird. In allen anderen Unterkunfts-Dependancen gibt es gesonderte Frauentrakte, die durch den Sicherheitsdienst bestreift werden.

zu 11.

Wie viele Aufenthaltsräume gibt es für Erwachsene?

Wir haben nur einen Fernsehraum und einen Fitnessraum gesehen? Gibt es daneben noch andere? Wie sieht es in anderen Zentren aus?

In allen bayerischen ANKER-Einrichtungen sind ausreichend Aufenthaltsräume für die Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden.

zu 12.

Wie werden vulnerable Personen identifiziert und geschützt: Homosexuelle, Alte, Opfer von Gewalt. Behinderte Menschen?

Die Beschäftigten, die in den ANKER-Einrichtungen mit der Registrierung der Asylbewerberinnen und -bewerber befasst oder sonst in der Unterbringungsverwaltung tätig sind, sind für die Belange vulnerabler Personen sensibilisiert. Ergänzend werden Organisationen, die auf die Identifizierung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution spezialisiert sind, eingebunden (Solwodi und Jadwiga).

Der Freistaat Bayern hat das „Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ erstellt und als erstes Bundesland 16 Planstellen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren ausgebracht. Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sind Sozialpädagogen. Diese werden unter anderem in allen bayerischen ANKER-Einrichtungen tätig sein und in Zusammenarbeit mit den Unterkunftsleitungen und den sonstigen relevanten Personengruppen einrichtungsspezifische Schutzkonzepte entwickeln.

zu 13.

Gibt es im Zentrum Psychologen?

Im Rahmen der Ärztezentren in den bayerischen ANKER-Einrichtungen gibt es ein psychiatrisches und psychologisches Angebot. In der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt wird der Bedarf an psychiatrischer und psychologischer Be-

treuung durch das allgemeine medizinische Versorgungssystem mit Kliniken und Fachärzten gedeckt.

zu 14.

Wir haben in Manching ein Gebäude ausschließlich für Frauen gesehen. Wie sieht dies in den anderen Zentren aus?

In Bayern stehen u. a. im Bereich der Erstaufnahme einschließlich angegliederter Unterkünfte-Dependancen zahlreiche Unterbringungsmöglichkeiten speziell für Frauen (mit und ohne Kinder) zur Verfügung.

zu 15.

Wie hoch ist das Taschengeld in den AnKER-Zentren?

Die Leistungen, die Bewohnerinnen und Bewohner in ANKER-Einrichtungen erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Bei einer Unterbringung in ANKER-Einrichtungen wird der notwendige Bedarf an Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern durch Sachleistungen gedeckt. Auch der darüber hinausgehende notwendige persönliche Bedarf (umgangssprachlich sog. Taschengeld) soll grundsätzlich mit Sachleistungen gedeckt werden. Die Höhe des Taschengelds bestimmt sich daher danach, wie viele Leistungen bereits als Sachleistung erbracht werden. Die Höchstsätze an Taschengeld können dem AsylbLG entnommen werden und betragen, bei Deckung rein durch Geldleistungen

- für alleinstehende Leistungsberechtigte 135 Euro,
- für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je 122 Euro,
- für weitere Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 108 Euro,
- für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte zwischen 15 und 18 Jahren, 76 Euro
- für leistungsberechtigte Kinder zwischen sieben und 14 Jahren 83 Euro,
- für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 79 Euro.

Hiervon wird der Wert der jeweils erbrachten Sachleistungen in Abzug gebracht.

zu 16.

Wird vom Sicherheitsdienst ein Führungszeugnis erwartet?

Wie hörten: Ja

Die beauftragten Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, der Regierung von Oberbayern von allen in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeitern ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

zu 17.

Gibt es für Sicherheitsdienstmitarbeiter eine spezielle Ausbildung, Einarbeitung?

Insgesamt werden an die Qualifikationen des Sicherheitsdienstes sehr hohe Anforderungen gestellt. Für den Einsatz der Sicherheitsdienstmitarbeiter in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt gelten exemplarisch folgende Ausbildungsanforderungen:

Objektleitung:

- Erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder Vergleichbares
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Objektleiter im Wach- und Sicherheitsdienst

Schichtleiter:

- Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gemäß § 34a Abs.1a Satz 2 GewO
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift mind. Niveau B2 gemäß GER
- PC-Kenntnisse in MS-Office
- Ersthelferausbildung

Bewachungspersonal:

- Unterrichtung gemäß § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Erwerb des Führerscheins Klasse B in Deutschland anerkannt werden würde
- Beherrschung der deutschen Sprache mind. Niveau B1 gemäß GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

Des Weiteren finden hausintern regelmäßig Deeskalationstrainings mit Schwerpunkt der verbalen Konfliktvermeidung bzw. -lösung statt.

zu 18.

An wen können Übergriffe gemeldet werden?

Wir haben gehört: In Manching ist eine Sozialpädagogen-Stelle geschaffen worden. Wie sieht dies in anderen Zentren aus?

Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner bei Notfällen sind der Sicherheitsdienst, die Gewaltschutzkoordinatoren, die Unterkunftsleitung sowie Mitarbeiter der Verwaltung. Zur Sozialpädagogen-Stelle siehe die Antwort zu Frage 12.

zu 19.

Können verletzte Personen eigenständig den Rettungsdienst rufen?

Die Bewohnerinnen und Bewohner können eigenständig den Rettungsdienst kontaktieren. Die Telefonnummern sind in allen Einrichtungen mehrfach deutlich lesbar ausgeschildert.

zu 20.

Welchen Stellenschlüssel gibt es bei der Asylsozialberatung in AnKER-Zentren? Gibt es Zahlen über die besetzten Stellen in den verschiedenen Standorten?

Auf der Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) fördert der Freistaat Bayern seit 01.01.2018 die Flüchtlings- und Integrationsberatung. Diese durch die Zusammenlegung von Landes-Migrationsberatung und der Asylsozialberatung neu geschaffene Beratung steht sowohl Asylbewerbern als auch dauerhaft Bleibeberechtigten mit Migrationshintergrund offen und stellt damit erstmals eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ dar. Jeder Gebietskulissee wird dabei ein angemessener Stellenanteil für die Beratung zugeteilt. Dieser kann bei mehreren Akteuren vor Ort untereinander aufgeteilt werden. Die Verteilung der Berater innerhalb der Gebietskulissee – und damit auch die Stellenanteile, welche auf ANKER-Einrichtungen oder Unterkunfts-Dependancen entfallen – obliegt allein den aktiven Trägern.

Einen Stellenschlüssel, wie in der vorher gültigen Asylsozialberatungs-Richtlinie, gibt es nach der BIR nicht mehr. Um bayernweit eine bedarfsgerechte Mittelverteilung für die Flüchtlings- und Integrationsberatung sicherzustellen, sieht die BIR vor, dass 95 % der zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage modifizierter Zahlen des Ausländerzentralregisters (AZR) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Die restlichen 5 % der Mittel werden bedarfsbezogen aufgrund einer begründeten Vorlage der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGÖF) auf Regionen mit einem erhöhten Bedarf verteilt. Nach Beschluss der LAGÖF sollen die Mittel für die Förderjahre 2019/2020 (umgerechnet 32,52 Beraterstellen) auf Landkreise und kreisfreie Städte mit ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen und Transitzentren verteilt werden.

zu 21.

Kommen Menschen wieder zurück ins Ankerzentrum, die vorher schon in dezentralen Unterkünften untergebracht waren?

Nein.

zu 22.

Ist die gesundheitliche Versorgung durch Allgemeinärzte vor Ort ausreichend?

Soweit neben dem allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot erforderlich, hat der Freistaat Bayern in ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen sogenannte Ärztezentren eingerichtet, um Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den ANKERn niederschwellig kurativ versorgen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Auch die Versorgung Schwangerer steht bedarfsabhängig im Fokus. Im Übrigen steht Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Behandlungsschein des zuständigen Sozialamts das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung.

zu 23.

Kommen Asylbewerber*innen in das Ankunftszentrum, bevor sie das Ergebnis des Gesundheitschecks haben?

Wir gehen davon aus, dass Sie fragen wollten, ob die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die ANKER-Einrichtungen kommen, bevor sie das Ergebnis des Gesundheitschecks haben (anderenfalls wäre die Antwort: Ja. Denn ins AZ kommen sie als erstes): Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden in den ersten drei Tagen nach ihrer Ankunft im Ankunftszentrum im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG untersucht. Erst im Anschluss hieran werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die ANKER-Einrichtung Manching/ Ingolstadt und ihre Unterkunfts-Dependancen verlegt.

zu 24.

Kann zu Fachärzten vermittelt werden? Wie sieht es dann mit Dolmetschern und Transport aus?

Siehe die Antworten zu den Fragen 8, 13, 22.

In der Regel werden Dolmetscherkosten anlässlich einer medizinischen Behandlung von Asylbewerbern nicht übernommen. Ob die Kosten für einen Dolmetscher im Rahmen einer ärztlichen Behandlung im Einzelfall gleichwohl durch den Freistaat getragen werden, richtet sich nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Professionelle Dolmetscherdienste können abhängig von der Art und Schwere der Krankheit sowie der Art der ärztlichen Behandlung im Einzelfall erforderlich i. S. d. § 4 AsylbLG sein. Die Nutzung professioneller Dolmetscher muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Liegt ein Ausnahmefall vor, werden die Dolmetscherkosten nach Art. 8 AufnG durch den Freistaat erstattet.

zu 25.

Gibt es in AnKER-Zentren eine schnellere und zahlenmäßig größere Rückführung?

Eine detaillierte Auswertung der Rückführungszahlen aus ANKER-Einrichtungen liegt noch nicht vor.

Wir hörten: Es ist schwer mit frühe zu vergleichen, da ein Großteil aus Nigeria kommt. Eine Rückführung dorthin sei schwer.

Rückführungen nach Nigeria bereiten, wie Rückführungen in andere Länder auch, wiederkehrende Schwierigkeiten genereller Art.

Abschiebungen können in der Praxis aus den verschiedensten Gründen im Vorfeld der Maßnahme storniert, zurückgestellt oder am Tag der Abschiebung selbst scheitern:

- verwaltungsgerichtliche Eilentscheidungen, welche ein Zurückstellen der Abschiebungsmaßnahme anordnen,
- kurzfristig auftretende Reiseunfähigkeit,
- „Untertauchen“, d. h. die Ingewahrsamnahme durch die Bayerische Polizei am Abschiebungstag konnte aufgrund unbekanntem Aufenthaltsorts des Betroffenen nicht erfolgen,
- von einer Familie konnten am Abschiebungstag nicht alle Familienmitglieder in Gewahrsam genommen werden (der Familienverband soll grundsätzlich nicht getrennt werden, sofern die Ausreisepflichtigen nicht selbst vorsätzlich durch unterschiedliche Aufenthaltsorte selbst provozieren, um ihre Ingewahrsamnahme und Abschiebung zu verhindern, siehe auch unten),
- aktiver oder passiver Widerstand des Ausreisepflichtigen bei der Zuführung zum Flugzeug, welche den Piloten veranlassen, aus Gründen der Flugsicherheit diesen nicht an Bord der Maschine zu belassen.

Bayern begegnet diesen Schwierigkeiten insbesondere durch die Organisation von Sammelabschiebungsmaßnahmen, insbesondere auch die eigene bayerische Sammelchartermaßnahme („Bayern-Charter“). Diese Sammelabschiebungen werden auch, in Ergänzung der eingesetzten Personenbegleiter-Luft der Bundespolizei, durch eigene bayerische Personenbegleiter-Luft gesichert.

Kann es sein, dass Familien bei Rückführungen getrennt werden?

Grundsätzlich sind Familientrennungen im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme möglich und werden aber mit besonderem Augenmerk überprüft. So wird zunächst durch Beratung und Belehrung sichergestellt, dass die jeweiligen Personen über die Möglichkeit einer Abschiebung und einer damit verbundenen Familientrennung in Kenntnis gesetzt sind und demnach entscheiden können, ob eine freiwillige Ausreise im Familienverbund für sie die bessere Alternative darstellt. Des Weiteren sind die Behörden darauf bedacht, dass Familien grundsätzlich gemein-

sam auf Linienflügen eingeplant werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Trennung z. B. durch ein Untertauchen (Aufenthalt an einem unbekanntem Ort) selbstverschuldet ist. Auch hier wird darauf geachtet, dass der Zeitraum der Trennung so gering wie möglich gehalten und alsbald im Herkunftsland wiederhergestellt wird.

zu 26.

Wie hoch war die Anzahl der freiwilligen Rückkehr von Ankerbewohner*innen?

Eine entsprechende statistische Auswertung liegt bisher nicht vor.

zu 27.

Dürfen Bewohner von AnKER-Zentren Besuch von Verwandten (z.B. Väter/Mütter, Geschwister) bekommen?

Wir hörten: Nein

Grundsätzlich ist Besuchern der Aufenthalt in der Unterkunft aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs der (anderen) Asylsuchenden nicht gestattet.

zu 28.

Haben ehrenamtliche Flüchtlingshelfer*innen problemlos Zugang ins Zentrum?

Wir hörten: Ja. Sie müssen sich bei Caritas oder der Stadt Ingolstadt registrieren lassen.

In der ANKER-Einrichtung und in den zum ANKER Oberbayern gehörenden Unterkünften werden die ehrenamtlichen Aktivitäten in positiver und enger Abstimmung über die jeweiligen Sozialverbände koordiniert. Von diesen Stellen zugelassene Ehrenamtliche erhalten einen sogenannten Ehrenamtsausweis und somit ein dauerhaftes Zutrittsrecht zur jeweiligen Einrichtung.

zu 29.

Gibt es Räume, in denen sich Ehrenamtlich mit Bewohnern treffen können?

Ehrenamtliche können sich mit den Asylbewerbern an ihren Einsatzorten (z. B. Kinderbetreuung, Kleiderkammer, ehrenamtliche Kurse) oder in den Aufenthaltsräumen treffen. Die Flüchtlings- und Integrationsberater sind selbst keine Ehrenamtlichen, verfügen aber über Räumlichkeiten, die von den betreibenden Trägern in der Regel bei Bedarf auch den über sie tätigen Ehrenamtlichen zur Verfügung gestellt werden.

zu 30.

Können sich Ehrenamtliche frei auf dem Gelände bewegen?

Wir hörten von Caritas: nein. Sie brauchen einen bestimmten Termin bzw.

Anlass

Siehe Antwort zu Frage 29.

zu 31.

Wie lange bleiben Geflüchtete in den Zentren?

Wir hörten:

- Bei Anerkennung können Sie ausziehen und werden auf andere Unterkünfte verteilt, sofern sie nicht selbst eine Wohnung gefunden haben.

- Dublin-Fälle oder Asylbescheid offensichtlich unbegründet; 24 Monate, in Sonderfällen unbefristet

- Sonstige: 6 Monate

Wobei dies erst ab November sukzessiv umgesetzt wird. In erster Linie werden Frauen und Kinder umverlegt, aber grundsätzlich auch Männer

Nach geltender Rechtslage besteht eine bundesgesetzliche Wohnverpflichtung in ANKER-Einrichtungen und Unterkünfts-Dependancen grundsätzlich für bis zu sechs Monate.

.

Der Freistaat Bayern hat zudem von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht und für Ausländer, bei denen keine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegt oder der Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eine Wohnverpflichtung für maximal 24 Monate festgelegt.

Kommen die betroffenen Ausländer zudem aus sicheren Herkunftsländern oder wurde ihr Asylantrag im beschleunigten Verfahren bearbeitet, so sind sie in der Regel bis zur Ausreise beziehungsweise Abschiebung verpflichtet, in einer ANKER-Einrichtung zu wohnen.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht künftig für Familien mit minderjährigen Kindern eine maximale Wohnverpflichtung von sechs Monaten vor.

zu 32.

Welche Auswirkungen hat es, wenn Asylbewerber nicht nach dem Schnellverfahren behandelt wurden?

Es gelten die unter Frage 31 genannten sonstigen Wohnverpflichtungen.

zu 33.

Gibt es in den verschiedenen AnKER-Zentren auch Umwidmungen von Gebäuden in GUS?

Nein.

zu 34.

Wann finden die BAMF-Interviews statt?

Wir hörten: Schon in der ersten Woche im AnKER-Zentrum, sowohl Antragstellung und Interview. Davor aber immer Asylverfahrensberatung

Die Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAMF. Die Antragstellung in allen mit Asylverfahren betrauten Außenstellen findet zeitnah (im Regelfall innerhalb von drei bis fünf Tagen) nach der Registrierung durch das Land statt. Im Rahmen der Antragstellung wird üblicherweise auch ein Termin zur Anhörung (hier Interview) vergeben, die wiederum innerhalb weniger Tage nach Antragstellung stattfindet.

Die allgemeine Asylverfahrensberatung (meist in Form von Gruppeninformationen) findet in den Tagen zwischen Registrierung und Antragstellung statt. Individuelle Beratungstermine können jederzeit – auch nach Bescheidzustellung – vereinbart werden.

zu 35.

Gibt es Probleme mit dem Essen?

Wir hörten: Ja, aber die Cateringsfirma würde sich immer besser auf die Gewohnheiten der Bewohner*innen einstellen.

Die Asylbewerber erhalten Verpflegung nach den Vorgaben der deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Eine ausgewogene, abwechslungsreiche und gesunde Verpflegung der Asylbewerber ist gewährleistet. Auf Alter, Gesundheit, sowie kulturelle und religiöse Gebote sowie spezielle Bedürfnisse der Bewohner wird Rücksicht genommen. Wie bei allen Kantinen gibt es gleichwohl bisweilen Beschwerden, in der MIK aber nicht in der jüngeren Vergangenheit.

zu 36.

Gibt es Busverbindung in die Stadt?

Wir hörten: Ja, ein regelmäßiger Shuttelservice

Neben einem eigenen Shuttle, der die Unterkunfts-Dependancen in Ingolstadt mit der ANKER-Einrichtung verbindet und in erster Linie die Behördentermine und den Schülerverkehr abdeckt, steht den Bewohnern das gesamte Streckennetz der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft GmbH (INVG) zur Verfügung. Die ANKER-Einrichtung in der Max-Immelmann-Kaserne und alle Unterkunfts-Dependancen in Ingolstadt sind durch Buslinien der INVG erschlossen. Alle Bewohner erhalten im Rahmen des Sachleistungsprinzips eine INVG-Monatskarte ohne Tarifzoneneinschränkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jung
Ministerialdirigentin